

Amt für Raumplanung
Nutzungsplanung

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp.so.ch

Fabian Stöckli

Raumplaner
Telefon 032 627 25 64
fabian.stoeckli@bd.so.ch

Intern
Amt für Umwelt,
PL Stefan Freiburghaus

25. November 2020 fst

Herbetswil: Mitwirkungsverfahren zur Kantonalen Nutzungsplanung «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil» - **Abschliessender Mitwirkungsbericht**

Ausgangslage

Die Behörden unterrichten, gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700), die Bevölkerung über Ziel und Ablauf von Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

Der Kanton Solothurn als Planungsträger ist in diesem Zusammenhang verantwortlich dafür, die Mitwirkung geeignet zu gestalten. Das Amt für Raumplanung (ARP) übernimmt in der vorliegenden Planung diese Aufgabe stellvertretend für das Bau- und Justizdepartement (BJD).

Die drei Planungen haben unterschiedliche Auslöser und werden durch unterschiedliche Ämter erarbeitet. Der kantonale Gestaltungs- und Erschliessungsplan «Dünnernacker» durch das Amt für Umwelt (AfU), der kantonale Gestaltungs- und Erschliessungsplan «Thalstrasse Herbetswil» durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT). Der Teilzonenplan ist ein kommunaler Nutzungsplan, wird aber durch das AfU erarbeitet. Verantwortlich für die Planungen ist das jeweils federführende Amt, resp. im Falle des Teilzonenplans die Gemeinde Herbetswil. Die Koordination der Planungen erfolgt durch das Amt für Raumplanung.

Aufgrund der Abhängigkeiten zwischen dem kommunalen Teilzonenplan und den Kantonalen Nutzungsplanungen wurde ein gemeinsamer Raumplanungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erstellt. Entsprechend wurde die Mitwirkung für alle drei Planungen eine gemeinsame Mitwirkung vorgesehen. Diese wurde durch das ARP konzentriert und im Falle des kommunalen Teilzonenplans (Planungsbehörde Gemeinde Herbetswil) Stellvertretend vorgenommen.

Der vorliegende Bericht beinhaltet entsprechend Aussagen zum Gesamtdossier.

Mitwirkungskonzept

Aufgrund ihrer räumlichen Nähe sollen die Planungen gleichzeitig aufgelegt werden. Daher sind sie optimal aufeinander abzustimmen. Ein gemeinsamer Raumplanungsbericht

Stellt sicher, dass Abhängigkeiten erkannt und mögliche Synergien optimal genutzt werden können.

Das ARP hat deshalb ein Mitwirkungskonzept erarbeitet. Dies hat folgendes Ziel:

Das vorliegende Mitwirkungskonzept zeigt Zuständigkeiten, Kommunikationsmittel sowie den Ablauf der Mitwirkung auf. Durch das Konzept soll sichergestellt werden, dass dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen wird. Der Auftrag lautet:

Art. 4 Information und Mitwirkung

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz.

² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

³ Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

Das vorliegende Konzept soll zusätzlich die Zielführung der Mitwirkung darlegen, so dass nachfolgende kantonale Planungen, bei welchen das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn die Genehmigungsbehörde ist, künftig im vorliegenden Rahmen agieren können. Das Konzept soll also die wichtigsten Rahmenbedingungen für die Mitwirkung bei kantonalen Nutzungsplanungen benennen.

Konzeptinhalte

Das Konzept regelt die Form der Kommunikation und die Massnahmen im Rahmen der Mitwirkung. Es sind dies:

Information

Die Durchführung und Dauer der Mitwirkung wurde ab Kalenderwoche 30/2020 zwei Mal im Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Herbetswil bekannt gemacht. Gleichzeitig wurden die Betroffenen GrundeigentümerInnen sowie Verbände über die Möglichkeit der Mitwirkung zwischen dem 19. August 2020 und dem 17. September 2020 informiert.

Vor der Mitwirkung, am 18. August 2020, fand eine Informationsveranstaltung im Gemeindesaal von Herbetswil statt.

Dossiers

Während der Dauer der Mitwirkung konnten die Dossiers bei der Gemeinde Herbetswil sowie beim Amt für Raumplanung eingesehen werden. Gleichzeitig wurden Die Planungsunterlagen elektronisch auf der Webseite des Amts für Raumplanung verfügbar gemacht.

Eingabekanäle

Während der Mitwirkung konnte die Öffentlichkeit resp. InteressensvertreterInnen Ihre Eingabe an das Amt für Raumplanung richten. Einerseits bestand die Möglichkeit, per Eingabeformular elektronisch Stellung zu nehmen, andererseits konnte per Schreiben direkt eine Eingabe gemacht werden.

Behandlung von Eingaben

Die Eingaben werden vom ARP geprüft und die Beantwortung der Projektleitung vorgeschlagen. Im Rahmen der Auflage ist aufzuzeigen, wie mit den Eingaben umgegangen wird.

Mitwirkende werden nach Klärung der Eingaben durch das ARP mit dem Mitwirkungsbericht bedient.

Die Projektleitung hat nach Klärung der Mitwirkungsinhalte in Form einer Replik zuhanden der Projektkoordination zu den Eingaben Stellung zu nehmen. Diese wiederum ist als Bestandteil des Mitwirkungsberichts den Mitwirkenden zu eröffnen.

Eingaben

Im Rahmen der offiziellen Mitwirkung wurde eine Eingabe getätigt. Sie lautet:

«Frösche»

«Im Abschnitt (oberhalb Wolfsschlucht in Richtung Balsthal - bis zur Kurve vor der Eisenhammer Abbiegung) auf der Kantonsstrasse sammeln wir jedes Jahr bei Regenwetter pro Nacht zwischen 50 – 80 Frösche. Wir können noch nicht nachvollziehen wie weit diesem Rechnung getragen wird, dass nicht immer so viele Frösche und Kröten auf der Strasse in diesem Bereich umkommen» (Eingang elektronisch am 30. 8.2020)

Stellungnahme Bau- und Justizdepartement:

Zu "Frösche": Die Kantonsstrasse liegt nicht im Geltungsbereich der kantonalen Nutzungsplanungen. Eine direkte Regelung in den Sonderbauvorschriften oder mittels baulicher Massnahmen an der Strasse ist nicht möglich. Es gibt aber einen thematischen Zusammenhang zwischen der Planung und der Wanderung von Amphibien wie auch anderen von Säugetieren aus und in die Dünern. Diese wird im Raumplanungsbericht nicht thematisiert. Im Rahmen der Überarbeitung der Planung ist daher aufzuzeigen, welche Möglichkeiten bestehen, diese Thematik zu behandeln. Sie ist bis zur öffentlichen Auflage zu klären.

Replik der Projektleitung

Das Anliegen betrifft nicht Geltungsbereich der Planung und kann nicht direkt durch eine Anpassung der Planungsinstrumente behandelt werden. Eine entsprechende Festlegung in dieser Sache wäre deshalb nicht rechtmässig; Eine Erweiterung des Planungspereimeters erscheint nicht zweckmässig, da das Gebiet grossräumig dem Gestaltungsplan zugerechnet werden müsste. Die Projektleitung hat daher entschieden, den Handlungsbedarf aufgrund der Amphibienwanderung wie auch jene des Wildwechsels im Allgemeinen, durch die Ämter AVT (Kantonsstrasse) und AWJF (Wildtierkorridor) sowie ARP (Naturschutz) in einem eigenen Projekt nach Abschluss der Initialarbeiten zu prüfen. Dieser Auftrag, der federführend vom AVT zu betreuen sein wird, wird in den Regierungsratsbeschluss zu der Planung aufgenommen.

Fazit

Im Rahmen der Mitwirkung wurde auf offiziellem Weg ein Antrag an das BJD gerichtet. Weitere, sich aus der Ämtervernehmlassung und der Mitwirkung ergebende Begehren, sind im Raumplanungsbericht thematisiert.

Aus verfahrenstechnischer Sicht kann die Mitwirkung gemäss Art. 4 RPG als erfüllt bezeichnet werden. Der Mitwirkungsbericht bildet Bestandteil des Genehmigungsdossiers (Anhang 1 des Raumplanungsberichts).

Fabian Stöckli
Raumplaner